

Verschärfter Hygieneplan (Langversion) für das Stiftische Gymnasium während der COVID-19-Pandemie-Lage (Version 5; Stand: 16.06.2020)

Die Schulen in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, während der Dauer der COVID-19-Lage einen besonderen Hygieneplan aufzustellen, der dem Schutz aller Personen dient, die sich in der Schule aufhalten. Diesem Zweck dient das vorliegende Schreiben.

Hinweis: Die Regeln sind auch in einer Kurzversion als Merkblatt erhältlich.

1. Allgemeines

SARS-CoV-2 wird überwiegend durch Tröpfcheninfektion übertragen (beim Niesen, Husten, Sprechen). Eine Schmierinfektion insbesondere über Handkontaktflächen (z. B. Türklinken) spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle, ist aber grundsätzlich auch möglich. Hierbei kann das Virus über die Hände übertragen werden, wenn diese mit der Mund- und Nasenschleimhaut oder mit der Augenbindehaut in Kontakt kommen. Bei sonstigen kontaminierten Flächen, zu denen kein Handkontakt besteht (z. B. Fußböden), wird die Gefahr einer Infektion als „unbedeutend“ bewertet.

Die Gefahr einer Ansteckung kann daher durch eine überschaubare Zahl von Grundregeln sehr deutlich gemindert werden. Ziel ist immer die Vermeidung einer Aussetzung mit dem Virus oder zumindest die deutliche Reduzierung der Virenzahl.

Der Hygieneplan des Stiftischen Gymnasiums basiert auf der Corona-Schulmail Nr. 15 des Schulministeriums vom 18.04.2020, einer Empfehlung des BAD zur Durchführung von Prüfungen während der Corona-Lage, einer ausführlichen Expertise der Dachverbände aus dem Bereich der Hygiene, dem Musterhygieneplan des Landesentrums Gesundheit NRW, den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie den Empfehlungen der Stadt Düren im Anschluss an die Sitzung des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) am 20.04.2020 sowie den „Hinweisen und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen in Zusammenhang mit Covid-19“, die das Schulministerium in seiner 20. Schulmail vom 06./07.05.2020 verschickt hat.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten **Maßnahmen und Regeln**, sind am Stiftischen Gymnasium bis auf weiteres **verpflichtend** einzuhalten.

2. Verhaltensregeln zur persönlichen Hygiene

- Selbstkontrolle der Symptome

- Alle Personen sind aufgefordert, sich ständig auf die typischen Symptome einer Erkrankung hin zu überprüfen: Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall. Prüflinge bzw. Schüler dürfen nur symptomfrei am Unterricht bzw. an

der Prüfung teilnehmen. Daher ist die Symptomfreiheit regelmäßig vor Unterrichts- bzw. Prüfungsbeginn durch die Lehrkraft zu erfragen.

- **Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht zur Schule kommen bzw. müssen diese umgehend verlassen!**
- **Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (überall!)**
 - Dies wird in den Unterrichts- und Prüfungsräumen u. a. durch eine entsprechende räumliche Anordnung der Tische und Stühle gewährleistet sowie durch unterschiedliche Zugänge zu den Gebäuden bzw. Räumen. In den Fluren und Treppenhäusern gibt es zum Teil Wegemarkierungen. Auf den Treppen und in den Fluren mit „Gegenverkehr“ soll grundsätzlich bitte immer ganz am rechten Rand gelaufen werden. Auf den Fluren, vor und zwischen den Gebäuden, in den Pausen und insbesondere auch vor und nach Unterrichtsbeginn liegt die Verantwortung zur Einhaltung des Mindestabstandes auch bei den Schülerinnen und Schülern selber, zumal eine lückenlose Überwachung durch die Lehrkräfte nicht möglich ist.
 - Insbesondere sind **Kontaktrituale** (Händeschütteln, Umarmen etc.) in jedem Fall zu unterlassen.
 - Gruppen- und Partnerarbeit finden nicht statt.
- **Einhaltung der Husten- und Nies-Etikette**
 - Beim Niesen oder Husten sollte man besonders auf Abstand zu anderen Personen achten und sich von anderen Personen abwenden. Man sollte in ein Papiertaschentuch oder hilfsweise in die Armbeuge niesen, nicht in die Hände. Das Papiertaschentuch muss anschließend umgehend entsorgt werden.
- **Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife**
 - In allen Unterrichtsräumen (bis auf drei) steht ein Waschbecken zur Verfügung, dazu ein Spender für Flüssigseife und für Papierhandtücher, ebenso in allen Toiletten. Beim Betreten des Schulgeländes bzw. des Unterrichtsraumes sowie beim Verlassen sollte eine gründliche Handwäsche (ca. 20-30 Sekunden) vorgenommen werden. (Anm.: Die Temperatur des Wassers spielt keine Rolle.) Gleiches gilt auch vor und nach dem Toilettengang bzw. vor und nach dem Essen. Die Spender werden vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsende aufgefüllt, wir haben ausreichend Vorräte. Sollte insbesondere auf den Toiletten tagsüber ein Spender leer sein, bitten wir um sofortige Benachrichtigung der nächsten Lehrkraft, damit der Spender umgehend wieder aufgefüllt werden kann.
 - Für das Händewaschen sollte ausreichend Zeit eingeplant werden.
 - Da häufiges Händewaschen die Haut strapaziert, sollten die Hände ggf. nach Bedarf mit einer mitgeführten feuchtigkeitsspendenden und rückfettenden Hautpflege eingecremt werden.
- **Desinfektion der Hände nur in besonderen Fällen**
 - Die häufige Verwendung von Desinfektionsmitteln für die Hände ist nicht sinnvoll. Eine Handdesinfektion sollte dann erfolgen, wenn das Händewaschen nicht möglich ist. Da in der Aula und den Musikräumen keine Waschbecken vorhanden sind, befindet sich im Aulafoyer eine Hygienestation, an der eine Händedesinfektion vorgenommen werden kann. Auch hierbei ist es wichtig, das Desinfektionsmittel ca. 20-30 Sekunden in die Hände einzureiben, bis diese

trocken sind. In den Sanitarräumen gibt es ebenfalls zusätzlich Spender für Handdesinfektionsmittel.

- **Mit den Händen möglichst nicht bzw. wenig das Gesicht berühren**
 - Damit soll vermieden werden, dass Viren, die sich eventuell an den Händen befinden, über die Mund- und Nasenschleimhaut bzw. die Augenbindehaut in den Körper gelangen.
- **Berührung von Handkontaktflächen nach Möglichkeit vermeiden**
 - Sofern es möglich ist, sollte das Berühren von Türklinken, Lichtschaltern, Handläufen etc. vermieden werden bzw. z. B. mit Hilfe des Ellenbogens erfolgen.
- **Kein Austausch von Gegenständen**
 - Es sollten keinerlei Gegenstände (Trinkflaschen, Taschenrechner, Stifte o. ä.) zwischen Personen ausgetauscht werden (Gefahr der Schmierinfektion). Schülerinnen und Schüler müssen daher alle für den Unterricht bzw. die Prüfung relevanten Gegenstände (z. B. Taschenrechner, Formelsammlungen) selber mitbringen. „Bücherpläne“ sind unter den aktuellen Bedingungen nicht möglich. Kopien o. ä. werden nicht von Schüler zu Schüler weitergereicht, sondern von der Lehrkraft auf den Tischen abgelegt.
- **Kein Trinken aus derselben Flasche**
 - Wegen der besonders hohen Infektionsgefahr darf keinesfalls aus dem gleichen Trinkbehältnis getrunken werden.
- **Offene Wunden abdecken**
 - Offene Wunden insbesondere an den Händen könnten das Eindringen von Krankheitserregern in den Körper erleichtern. Sie sollten daher durch Pflaster o. ä. gut abgedeckt bzw. verschlossen werden.

3. Schutzmasken (Mund-Nasen-Bedeckung) und Einmalhandschuhe

Seit dem 27.04.2020 ist in Nordrhein-Westfalen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (auch z. B. eines Schals oder Tuches) während der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Einkaufens verpflichtend. Dies gilt damit insbesondere auch für den Schulweg in Bussen und Bahnen.

Für den Schulbereich selber schreibt das Schulministerium nun vor, dass **alle Personen eine persönliche Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) mitzuführen haben**.

Das Tragen der MNB ist bei Einhaltung der Mindestabstände – dies ist insbesondere während des Unterrichts der Fall – derzeit **nicht verpflichtend**, aber jederzeit gestattet.

Lediglich **in Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist die MNB zu tragen. Insbesondere muss die MNB ab sofort grundsätzlich jederzeit auf allen Fluren und in allen Treppenhäusern getragen werden**.

Die MNB ist selber zu besorgen und mitzubringen. Lediglich in Ausnahmefällen stehen als Reserve im Sekretariat Masken in begrenztem Umfang zu Verfügung.

Bei **unsachgemäßen Gebrauch** können Masken eine kontraproduktive Wirkung haben. Daher sollten bei der **Benutzung von Masken** die folgenden Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beachtet werden:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregend. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des Mund-Nase-Schutzes aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o. ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Auf das Tragen von **Einmalhandschuhen** ist zu verzichten. Diese können insbesondere bei unsachgemäßem Gebrauch das Infektionsrisiko sogar deutlich erhöhen.

4. Raumhygiene

- **Maßnahmen zur Abstandsregulierung**
 - Die Anordnung der Tische und Stühle in den Räumen darf nicht verändert werden, da diese auf die Einhaltung des Abstandes von 1,5 m ausgerichtet ist.
- **Feste Sitzordnung**
 - Im Unterrichtsraum wird jedem Schüler/jeder Schülerin durch die Lehrkraft ein fester Sitzplatz zugeteilt. Diese Sitzordnung ist in jedem Fall einzuhalten. Sie dient insbesondere ggf. einer späteren Nachverfolgung von Kontaktpersonen.

- **Wegeordnung**
 - Zum Teil befinden sich in den Gebäuden Wegemarkierungen, die zu beachten sind. Auf den Treppen soll grundsätzlich bitte immer ganz am rechten Rand gelaufen werden, sofern es keine „Einbahnstraßen-Regelung“ gibt.
- **Regelmäßiges Lüften**
 - Mindestens alle 20 Minuten soll eine Querlüftung (geöffnete Fenster und Türen) für mehrere Minuten stattfinden, um durch einen Luftaustausch die potenzielle Virenkonzentration in der Luft zu verringern. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Lehrkräften. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da dabei der Luftaustausch zu gering ist.
- **Regelmäßige Reinigung der Räume und der Handkontaktflächen**
 - Alle Unterrichtsräume, Toiletten, Flure etc. werden täglich nach einem verschärften Reinigungs- und Desinfektionsplan gründlich gereinigt. Dazu gehört auch eine Reinigung und, falls erforderlich, Desinfektion der Handkontaktflächen (insbesondere Treppengeländer, Türklinken, Lichtschalter und Tische). Diese Reinigung erfolgt durch einen externen Dienstleister (DGG) nach einem Reinigungsplan, der als gesondertes Dokument vorliegt.
 - Im Verwaltungs- und Lehrerbereich sind zusätzlich Telefone, Kopierer, Computertastaturen, Computermäuse etc. regelmäßig zu reinigen.
- **Verzicht auf Essen im Raum**
 - Auf das Essen in den Unterrichtsräumen bitten wir aus Hygienegründen zu verzichten; auf den Schulhöfen in der großen Pause ist dies erlaubt. Ebenfalls sollte im Unterrichtsraum nur aus verschließbaren Getränkebehältern getrunken werden.
 - Eine Ausnahme gilt für längere Prüfungen, insbesondere die Abiturklausuren.
- **Müllvermeidung und Müllentsorgung**
 - Alle Personen sind aufgefordert, besonders auf Müllvermeidung bzw. die korrekte Müllentsorgung zu achten. Dies erleichtert uns bzw. den Reinigungskräften die Einhaltung des Hygieneplans.
- **Sekretariat**
 - Das Sekretariat darf nur von jeweils einer einzelnen Person betreten werden. Nach Möglichkeit bitten wir um vorherige Terminabsprache. Auf dem Tresen befindet sich eine Schutzwand.
- **Mensa**
 - Die Mensa ist nicht geöffnet und steht vorerst auch nicht als Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- **Schülerbücherei**
 - Die Schülerbücherei bleibt vorerst geschlossen. Die Leihfrist aller ausgeliehenen Medien wird automatisch verlängert. Die Rückgabe der Medien kann aktuell durch Ablegen in eine Kiste vor dem Sekretariat erfolgen.
- **Sporthallen**
 - Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes vorerst nicht stattfinden.

- **Weitere Hinweise**

- **Fremde Kursräume** dürfen in keinem Fall betreten werden.
- Der **Aufenthalt** auf dem Schulgelände ist nur für den Unterricht und zu den Unterrichtszeiten (inkl. Pausen) erlaubt.
- Die Sonderstundenpläne werden so gestaltet, dass auf **Raumwechsel** nach Möglichkeit verzichtet werden kann. In der Sekundarstufe II ist dies wegen des Kurssystems jedoch nicht zu vermeiden.
- In der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler in **festen Gruppen** unterrichtet (vgl. gesonderte Hinweise).
- Unterricht am **Nachmittag** findet nicht statt.

5. Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Schulweg / Fahrgemeinschaften

- **Höheres Infektionsrisiko – ÖPNV nach Möglichkeit vermeiden**

- Das Infektionsrisiko in öffentlichen Verkehrsmitteln ist deutlich höher, zumal dort der erforderliche Mindestabstand kaum eingehalten werden kann. Wie erwähnt gilt bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ab dem 27.04.2020 eine Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske.
- Wir empfehlen daher ungeachtet der ökologischen Vorteile namentlich den Abiturientinnen und Abiturienten insbesondere vor und während der Prüfungsphase zu überlegen, ob – soweit möglich – vorübergehend der Verzicht auf öffentliche Verkehrsmittel und stattdessen eine individuelle Anreise zur Schule möglich ist.

- **Besondere Hygieneregeln – Merkblatt**

- Das offizielle Merkblatt vom 22.04.2020 für das Verhalten in Bussen und Bahnen steht zum Download auf unserer Schulhomepage bereit. Wir empfehlen dringend die Beachtung dieser Regeln bzw. Hinweise.

- **Fahrgemeinschaften**

- Fahrgemeinschaften mit Personen aus fremden Haushalten sind möglichst zu unterlassen.

6. Besonderheiten des KOOP-Unterrichts

KOOP-Schülerinnen und -Schüler erhalten am Ende der Doppelstunde bevorzugt die Gelegenheit zum Händewaschen, um anschließend direkt den Weg an die Stammschule antreten zu können.

Wir haben uns als Dürener Gymnasien untereinander, mit weiteren Schulen und mit der Stadt auch über die Hygienemaßnahmen etc. ausgetauscht. Trotzdem weichen die Regelungen an den einzelnen Schulen z. T. leicht voneinander ab, schon alleine aufgrund unterschiedlicher baulicher bzw. räumlicher Voraussetzungen.

Für alle Schülerinnen und Schüler gelten jeweils die Vorgaben an der Schule, an der der Unterricht stattfindet, wobei „strengere“ Regeln natürlich jederzeit eingehalten werden können.

7. Abklärung und ggf. Meldung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe

Einige Menschen gehören in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung zum Kreis der sogenannten Risikopersonen.

Dazu gehören u. a. Personen im Alter über 60 Jahren, Schwangere und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen.

Das Schulministerium listet, basierend auf Mitteilungen von Gesundheitsbehörden (u. a. des Robert-Koch-Instituts), die folgenden Erkrankungen auf, bei denen ein besonderes Risiko bestehen kann:

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. koronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen (d. h. Krebserkrankungen)
- Diabetes mellitus
- Geschwächtes Immunsystem (z. B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Sollte bei einem Schüler/einer Schülerin eine dieser Vorerkrankungen vorliegen, wird dringend empfohlen, Kontakt mit einem Arzt oder einer Ärztin aufzunehmen, um die persönliche Gefährdungslage abzuklären.

Das Schulministerium führt dazu in seiner Schulmail Nr. 15 vom 18.04.2020 weiter aus:

„Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen [Liste siehe oben] haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.“

Für die Abiturprüfungen gelten u. a. die folgenden Vorschriften:

*„Eine **Teilnahme an Prüfungen** ist für diese Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen. So muss das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln oder durch einen gesonderten Eingang betreten werden können und erforderlichenfalls die Prüfung in einem eigenen Raum durchgeführt werden. Können diese Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, soll ein Nachholtermin unter dann geeigneten Bedingungen angeboten werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.“*

Sofern ein Schüler/eine Schülerin aufgrund einer entsprechenden Vorerkrankung von der Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule befreit werden soll bzw. für die Abiturprüfungen

besonderer Regelungen bedarf, bitten wir um eine **möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme** mit der Schulleitung über das Sekretariat oder die Klassenleitung.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem **Angehörigen** – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 Schulgesetz durch die Schulleitung schriftlich erfolgen. Die Beurlaubung kann (mit einem Widerrufsvorbehalt) bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden.

8. Hygienebeauftragter

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Schulleitung nimmt Herr StD Markus Mönkediek ab sofort die Aufgabe des Hygienebeauftragten am Stiftischen Gymnasium wahr.

9. Schlussbemerkung

Die vorgenannten Regeln dienen dem Schutz aller Personen in der Schule. Für ihre eingehende Beachtung möchten wir uns bei allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft und allen Gästen herzlich bedanken.

gez. U. Meyer, StD
(Stellv. Schulleiter)